



Hinweise nach dem Versammlungsgesetz für den Veranstalter/Leiter

1. Aufgaben des Versammlungsleiters

Der Versammlungsleiter/in bestimmt den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Angaben in der Anmeldung über den zeitlichen und räumlichen Verlauf eingehalten werden. Der verantwortliche Leiter ist für die Durchsetzung der angeordneten Auflagen verantwortlich. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen und schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

2. Ordner/innen

Die Ordner müssen ehrenamtlich tätig, unbewaffnet und volljährig sein. Sie sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die in neutraler Schrift die Bezeichnung „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich zu machen.

3. Verbot des Waffentragens

Niemand darf bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führen, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein. Ebenso ist es verboten, ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder die in Satz 1 genannten Gegenstände auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hin zuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

4. Passivbewaffnungs- und Vermummungsverbot

Es ist verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel, oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich zu führen. Es ist auch verboten, - an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf ausgerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen, - bei derartigen Veranstaltungen oder auf dem Weg dorthin Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

5. Uniformen

Es ist verboten, Uniformteile, Uniformen oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.

6. Pflichten der Versammlungsteilnehmer/innen

Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Versammlungsleiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen. Sobald eine Versammlung oder ein Aufzug für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen.

7. Auflösungsrecht der Polizei

Die Polizei kann eine Versammlung/einen Aufzug auflösen, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot gegeben sind.

8. Aufschriften

Die Aufschriften der mitgeführten Plakate, Transparente, Tafeln und Flugblätter dürfen nicht gegen die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen.

9. Resolutionsübergabe

Die Übergabe einer Resolution, Petition oder Unterschriftenliste setzt die Zustimmung des Hausrechtsinhabers voraus.

10. Beseitigung von Verunreinigungen

Der Versammlungsort ist nach Beendigung der Versammlung oder des Aufzuges in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Evtl. Verunreinigungen sind von dem Veranstalter sofort zu beseitigen. Andernfalls können Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, auf Kosten des Veranstalters beseitigt werden.